



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Juni 2012  
(OR. en)**

**11744/12**

**ASIM 79  
NT 18  
OC 339**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11720/12 ASIM 77 NT 16

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Europäischen Union

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 26.6.2012**

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 28./29. November 2002 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei (Dok. 14103/02 RESTREINT UE MIGR 117 NT 16) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln, und es wurden ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt.

2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, den die Kommission der türkischen Regierung übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft. Der Rat einigte sich auf seiner Tagung vom 24./25. Februar 2011 auf den Wortlaut des Entwurfs des Rückübernahmeabkommens. Im Anschluss an die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates über die Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Türkei im Bereich Justiz und Inneres am 21. Juni 2012 ist der Entwurf des Rückübernahmeabkommens am 21. Juni 2012 in Brüssel paraphiert worden.
3. Mit einem Schreiben, das am 22. Juni 2012 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 11720/12 ASIM 77 NT 16) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Entwurf eines Beschlusses beigefügt.
4. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich Irland unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

6. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte das Einvernehmen über den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Union bestätigen und dem Rat empfehlen, dass er
  - den Beschluss (Dok. 10676/12 ASIM 64 NT 10 OC 278 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) über das Abkommen (Dok. 10693/12 ASIM 66 NT 11 OC 279 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
  - beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10697/12 ASIM 67 NT 12 OC 280 und 10693/12 ASIM 66 NT 11 OC 279) – im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen – nach der Unterzeichnung des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln;
  - beschließt, die beiden in den ADDENDA I und II enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.